Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/973

03. 10. 77

Sachgebiet 7400

Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu den Verordnungen der Bundesregierung

Sechzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —
— Drucksache 8/714 —

Einundsechzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —
— Drucksache 8/821 —

A. Problem

Bei dem Außenwirtschaftsrecht haben sich eine Reihe von Änderungen ergeben.

B. Lösung

Die Einfuhrliste soll deshalb auf den neuesten Stand gebracht werden.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Vorschlag

Der Bundestag verlangt die Aufhebung der Verordnungen nicht.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56,
5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bericht des Abgeordneten Junker

Die Verordnungen, die bereits in Kraft getreten sind, wurden vom Präsidenten des Deutschen Bundestages an den Ausschuß für Wirtschaft zur Beratung überwiesen. Es handelt sich um sogenannte Nachlaufverordnungen, bei denen der Deutsche Bundestag nach § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die Aufhebung innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Verkündung der Verordnungen verlangen kann.

Die Sechzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste enthält vor allem die Verpflichtung zur Abgabe von Einfuhrerklärungen für eine Reihe von Warenpositionen des EGKS-Bereichs sowie sonstige Anpassungen an geringfügige Änderungen, vor allem formaler Natur, beim Einfuhrrecht der Europäischen Gemeinschaften. Die Kommission der EG hat am 15. April 1977 den Mitgliedstaaten empfohlen, für Einfuhren bestimmter Stahlsorten aus Drittländern eine Einfuhrerklärung vorzuschreiben, um die erhöhten Einfuhren aus Drittländern, deren Preise zum Verfall der innergemeinschaftlichen Preise beigetragen haben, besser überwachen zu können.

Außerdem wird die Durchführung des Ausfuhrselbstbeschränkungsabkommens, das die EG mit Thailand abgeschlossen hat, geregelt und für die Einfuhren von Schirmen aus Taiwan, die in erhöhten Mengen und zu ungewöhnlich niedrigen Preisen eingeführt werden, eine Einfuhrerklärung vorgeschrieben.

Die Einundsechzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste unterwirft die Einfuhr von Chromerz und Ferrochrom aus der Republik Südafrika und Südwestafrika einem Genehmigungserfordernis, um die Südrhodesien-Sanktionen der Vereinten Nationen verstärkt durchzusetzen.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, von dem dem Bundestag zustehenden Aufhebungsverlangen keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 28. September 1977

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Barzel	**Junker**
Vorsitzender	Berichterstatter